

Statuten des Vereines «Pro Kinderrechte Schweiz»

I. Name, Sitz und Zwecke

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Kinderrechte Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als Verein ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich, Kanton Zürich, Schweiz.

Art. 2 Vereinszwecke und Ziele

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz spricht sich gegen alle Formen der Genitalbeschneidung männlicher Kinder aus, welche ohne zwingende medizinische Notwendigkeit (Ultima Ratio) durchgeführt werden.

Ziel ist es, dass in der Schweiz Genitalbeschneidung männlicher Kinder ohne zwingende medizinische Notwendigkeit nicht mehr durchgeführt werden.

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz vertritt die Forderungen und Interessen der Unterzeichnenden der Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder, welche durch diese Erklärung und die abgegebenen Kommentare zum Ausdruck kommen. (Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder, siehe Beilage.)

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz ist eine Vereinigung von Männern, welchen in der Kindheit ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit die Penisvorhaut amputiert wurde. Der Verein vertritt deren rechtlichen und sozialen Interessen.

Ziel ist die medizinische, rechtliche und soziale Anerkennung der Tatsache, dass beschnittene Kinder und Männern durch die Amputation der Vorhaut unnötig (in den aller meisten Fällen) geschädigt wurden und ihnen damit Unrecht angetan wurde. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass Vorhautamputationen vor dem Eintritt in die Pubertät medizinisch äussert selten notwendig sind und religiös/kulturelle Beschneidungen bei Unmündigen eine Straftat und eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten darstellen.

Diese Ziele sollen erreicht werden

- durch Aufklärungs- und Weiterbildungsarbeit
- durch das Provozieren der öffentlichen Diskussion
- dadurch, dass erwirkt wird, dass die geltenden Normen aus Strafrecht, Zivilrecht, Bundesverfassung und Völkerrecht, welche die Amputation der

Penisvorhaut an Kindern ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit untersagen, durchgesetzt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele weder für sich selbst noch für seine Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Tätigkeiten für den Verein selbst sollen auf das absolut notwendige Minimum beschränkt sein.

Die Arbeitsleistung soll in erster Linie dem Vereinszweck dienen.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder
2. Gönner/Spender

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist aktiv tätigen Personen vorbehalten. Sie entrichten ihren Vereinsbeitrag durch Vereinstätigkeit. Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 5 Gönner

Gönner/Spender sind dem Verein zugewandte Personen, Vereine und Organisationen. Gönner werden über die Tätigkeiten des Vereins informiert. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Eintritt

Über den Eintritt neuer Mitglieder entscheidet allein der Vorstand. Er kann ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen verweigern.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand ist jederzeit und in alleiniger Kompetenz berechtigt, ein Mitglied ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Der Verein besteht aus:

- a) der Vereinsversammlung
- b) dem Vorstand

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Ihr obliegen folgende Änderungen:

- a) Statutenänderung
- b) Wahl der Organe auf Antrag des Vorstandes, soweit die Wahl nicht schon sachlich vorgegeben ist.
- c) Abberufung von Organen im Falle von dauernden schweren Verstößen gegen Gesetz oder Statuten.
- d) Auflösung des Vereins.

Die Einberufung erfolgt jeweils nach Ermessen des Vorstandes unter mündlicher Mitteilung. Eine Traktandierung ist nicht notwendig. Eine Protokollierung der Versammlung ist nicht notwendig. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er tritt bei Bedarf auf Antrag des Präsidenten oder dreier Mitglieder zusammen. Ein Protokoll ist nicht zu führen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wurden. Er kann jedoch jederzeit eine Angelegenheit einem anderen Organ zum Entscheid vorlegen.

Im Vorstand entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über wichtige Geschäfte (z.B. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Aufnahme von Darlehen, grössere Investitionen, neue Vorstandsmitglieder usw.) entscheidet die absolute Mehrheit aller Mitglieder.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem einzelnen Vorstandsmitglied oder auf einen Dritten übertragen, der die Geschäfte mit Einzelunterschrift tätigen kann, d.h. er ist alleine zeichnungsberechtigt und kann den Verein rechtswirksam berechnen und verpflichten oder im Namen des Vereins Prozesse führen.

IV. Finanzen

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Gönnerbeiträgen/Spenden.

Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mittel sind einzig für den Vereinszweck einzusetzen.

Es gibt keine Spesenentschädigungen.

V. Auflösung

Art. 12 Auflösungsentscheid

Die Auflösung des Vereins ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vereinsmitglieder möglich.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten (Dritt-schulden) gemäss dem Beschluss des Vorstandes einer gemeinnützigen Organi-sation gespendet, die sich für die Rechte und den Schutz von Kindern einsetzt.

Der Verein wurde gegründet am 1.1.2015

Der Präsident

Die Beisitzerin